

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bekanntgabe des Tiefbauamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
vom 4. Oktober 2024

Die Stadtwerke Rostock AG plant den Bau einer neuen Fernwärmeleitung vom Petridamm, über die Rövershäger Chaussee, auf dem Verbindungsweg bis zum Anschlusspunkt An der Herrenwiese hat und hat hierfür die Genehmigungsplanung beim Tiefbauamt eingereicht. Der geplante Leitungsabschnitt ist insgesamt ca. 1 km lang. Im Bereich des Verbindungsweges liegt die Trasse im Außenbereich.

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.7.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, erfordert die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser von weniger als 5 Kilometern Länge im Außenbereich eine standortbezogene Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung ist eine überschlägige, zweistufige Prüfung. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in der zweiten Stufe anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Leitungsverlegung erfolgt im offenen Rohrgraben mit einer Mindestüberdeckung von 1 Meter innerhalb des bestehenden Straßenraumes. Dadurch werden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG vermindert oder ganz verhindert.
- Östlich und westlich des Verbindungsweges schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Carbäkniederung“ an. Durch die gewählte Trassenführung im Bereich der vorhandenen Straße werden Eingriffe in das benachbarte LSG ausgeschlossen.
- Unmittelbar entlang des Verbindungsweges verläuft eine gesetzlich geschützte Winterlinden-Allee. Baumfällungen werden vermieden. Mittelbare Beeinträchtigungen des Baumbestandes können durch Einhaltung der im Baumschutzgutachten empfohlenen Maßnahmen während der Bauzeit vermieden werden. Dies sind:
 - o Herstellung des Rohrgrabens innerhalb eines Korridors, der innerhalb der Straße mit beidseitigem im Abstand von mind. 1,0 m zur Straßenkante.
 - o Baubegleitung durch zertifizierten Baumgutachter.
 - o Schutz des Grünstreifens bzw. der Baumscheiben vor Befahrung in der Baumaßnahme.
 - o Regelmäßige Bewässerung der Baumstrukturen während der Bauzeit.
- Baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch die Bautätigkeit sind auf die Bauzeit von voraussichtlich Januar bis Juni 2025 beschränkt und daher nicht erheblich negativ. Infolge der notwendigen Vollsperrung werden spürbare Verlagerungseffekte und Behinderungen im Straßennetz auftreten. Sie sind auf die Bauzeit beschränkt und daher nicht erheblich negativ.
- Die Erreichbarkeit der östlich und westlich angrenzenden Kleingartenanlagen bleibt phasenweise gewährleistet.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.